



631-10/04.00

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Untermerzbach;
Allgemeinverfügung der Gemeinde Untermerzbach zur Einführung von Straßennamen und
der Neuordnung der Hausnummerierung im Ortsteil Gereuth vom 11.07.2024**

Die Gemeinde Untermerzbach erlässt auf Grund von Art. 52 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit der Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Untermerzbach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Einführung folgender Straßenbezeichnungen sowie die Neuordnung der Hausnummerierung im Ortsteil Gereuth erfolgt entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.01.2022 und der Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude der Gemeinde Untermerzbach wie folgt:

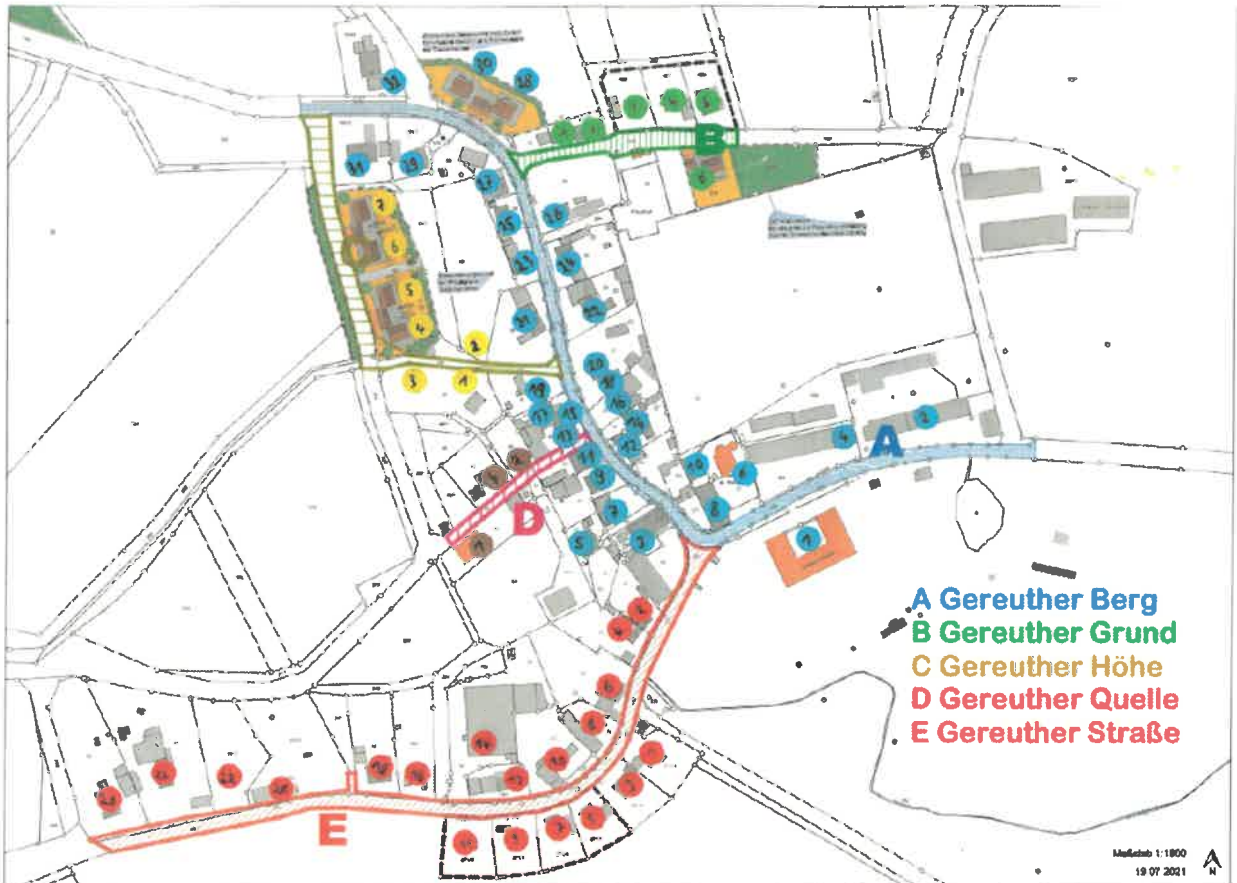
Straßenzug alt	Straßenname neu	Hsnr. alt	Hsnr. neu
Straßenzug A (Fl.Nr. 192, Kreisstraße HAS 46)	Gereuther Berg	1	1
		2	2
		25	3
		3	4
		24	5
		6	6
		23	7
		4	8
		22	9
		5	10
		21a	11
		7	12
		21	13
		8	14
		20	15
		9	16
		19a	17
		10	18
		19	19
		10a	20
		18	21
		11	22
		17	23
		12	24
		16	25
		13	26
		15	27
		53	28
		37	29
		54	30
		38	31
		34	32



Straßenzug alt	Straßenname neu	Hsnr. alt	Hsnr. neu
Straßenzug B (Fl.Nr. 325)	Gereuther Grund	14	1
		35	2
		43	3
		44	4
		46	5
		52	6
Straßenzug C (Fl.Nr. 374 Teilfläche, Fl.Nr. 181)	Gereuther Höhe	Keine (Fl.Nr. 47 Teilfläche)	1
		Keine (Fl.Nr. 40 Teilfläche)	2
		Keine (Fl.Nr. 47 Teilfläche)	3
		58	4
		57	5
		56	6
		55	7
Straßenzug D (Fl.Nr. 52)	Gereuther Quelle	47	1
		Keine (Fl.Nr. 45)	2
		51	4
Straßenzug E (Fl.Nr. 333)	Gereuther Straße	41	1
		26	2
		40	3
		27	4
		45	5
		28	6
		48	7
		29	8
		49	9
		30	10
		50	11
		31	12
		Keine (Fl.Nr. 74)	14
		42	16
		39	18
		36	20
		Keine (Fl.Nr. 77/1)	22
32	24		
33	26		



Ergänzend zur vorgenannten Tabelle stellt der nachfolgende Lageplan die neuen Straßennamen und Hausnummern dar:



2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
3. Für die Allgemeinverfügung wird sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im Ortsteil Gereuth befinden sich mehrere Straßenzüge ohne Straßennamen. Die Hausnummernvergabe erfolgte bisher entsprechend der Bebauung, es wurde immer die nächstfolgende Nummer vergeben. Die Erweiterung von Bauplätzen sowie die Bebauung von Baulücken führte über die Jahre zu einer ungeordneten Hausnummernvergabe. Eine Reihenfolge oder Systematik der bestehenden Hausnummernvergabe vor Ort ist, besonders für ortsfremde Personen, nicht erkennbar und es stellt sich das Auffinden einer Hausnummer als schwierig dar. Auf Grund dieser Umstände wurde ein Bürgerantrag zur Festlegung von Straßennamen eingereicht, der in der Gemeinderatsitzung vom 07.06.2021 erstmalig behandelt wurde. Der Haupt-, Umwelt- und Bauausschuss befasste sich im Rahmen einer Ortseinsicht am 06.05.2021 mit der Thematik und in der Gemeinderatssitzung am 07.06.2021 wurde festgelegt, dass eine Bürgerbefragung erfolgen soll. Mit Schreiben vom 26.07.2021



erfolgte die Bürgerbeteiligung. Dem Schreiben vom 26.07.2021 waren ein Beiblatt, welches die gesetzlichen Grundlagen und das weitere Vorgehen darstellte, ein Lageplan mit Darstellung der verschiedenen Straßenzüge (A bis E) und ein Fragebogen mit Vorschlägen zur Benennung der Straßenzüge (A bis E) und Platz um eigene Vorschläge einzubringen, beigelegt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.08.2021 teilte die Ortsteilvertreterin mit, dass die Bürger aus Gereuth eine öffentliche Diskussion mit dem Bürgermeister wünschen, noch vor Ende der Abgabefrist für den Fragebogen. Der Termin hierfür wurde auf den 13.08.2021, 18:00 Uhr, festgelegt. Auf Grund der Versammlung am 13.08.2021 wurde der Bürgerantrag zurückgezogen. Bis zum Ende der Bürgerbefragung sind 12 Fragebögen, zwei Mails, ein Schreiben und ein Schreiben mit Unterschriftenliste eingegangen. Nach Beendigung und Auswertung der Bürgerbeteiligung erfolgte eine Vorberatung zum Ergebnis der Bürgerbefragung in der Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2021. Es wurde festgelegt, dass sich die Fraktionen mit der Vergabe von Straßennamen nochmals beschäftigen und pro Straßenzug einen Straßennamenvorschlag auswählen. Zusammen mit der Ortsteilvertreterin und den Fraktionsvertretern erfolgte am 13.01.2022 eine weitere Vorberatung, bei der man sich weitestgehend auf die eingebrachten Vorschläge der Ortsteilvertreterin, welche diese mit den Gereuther Bürgern abstimmte, verständigte. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2022 die Einführung und Festlegung von Straßennamen beschlossen.

II.

1. Die Gemeinde Untermerzbach ist gemäß Art. 52 Abs. 1 und 2 BayStrWG in Verbindung mit der Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Untermerzbach vom 10.06.1983, Art. 56 Gemeindeordnung (GO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Einführung von Straßennamen mit Neuordnung der Hausnummern ist geeignet, eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung im Ortsteil Gereuth herzustellen. Die Erforderlichkeit zur Einführung von Straßennamen und der Neuordnung der Hausnummern im Ortsteil Gereuth liegt nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen vor und dient dem öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung im Ortsteil zu gewährleisten. Dies hat unter anderem für das Meldewesen, die Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsbetriebe, Finanzbehörde, eine erhebliche Bedeutung.

Die Entscheidung zur Einführung von Straßennamen und der Neuordnung der Hausnummern erfolgte unter sorgfältiger Prüfung ob der Zustand so belassen oder andere Möglichkeiten geeignet sind, eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung sowie ein rasches und sicheres Auffinden der jeweiligen Hausnummer im Ortsteil Gereuth zu erreichen.

Gemäß Art. 52 BayStrWG kann die Gemeinde den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Die Gemeinde ist nach Art. 56 Gemeindeordnung (GO) verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Zum ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte einer Gemeinde gehört es auch, für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu sorgen. Die Vergabe der Hausnummern ist durch die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Untermerzbach geregelt.



Im Ortsteil Gereuth stellt sich aktuell eine nicht systematische, der Satzung entsprechende Hausnummerierung dar. Grund dafür ist, dass mit jedem weiteren entstandenen Hauptgebäude, sei es durch Bebauung von Baulücken, Nachverdichtung oder Ortsrandbebauung, die nächstmögliche Hausnummer zugeteilt wurde. Die Zuteilung erfolgte in zeitlicher Reihenfolge, je nachdem wo das Hauptgebäude entstanden ist.

Zuletzt wurden im Nordosten von Gereuth neue Baumöglichkeiten geschaffen und vier neue Bauplätze erschlossen. Auch bei diesen Bauplätzen wurden die nächstfolgenden Nummern vergeben. Mit jeder baulichen Ergänzung von Hauptgebäuden, die auch eine Hausnummer erhalten, wächst nicht nur die Ortschaft Gereuth, sondern das Auffinden der jeweiligen Hausnummer wird immer schwieriger.

Eine reine Neuordnung der Hausnummern stellt für den Ortsteil Gereuth keine geeignete Lösung dar. Entsprechend der Satzung werden Gebäude straßenweise nummeriert. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortskern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Bei einseitiger Bebauung wird durchlaufend nummeriert. Gereuth besteht aus fünf Straßenzügen, welche teilweise beidseitig und teilweise einseitig oder nur einseitig bebaut sind. Eine Neuordnung der Hausnummern entsprechend der Satzung ist auf Grund der Größe von Gereuth mit den fünf vorhandenen Straßenzügen nicht möglich.

Auch würde jede bauliche Ergänzung von Hauptgebäuden, welche jederzeit in unterschiedlichen Straßenzügen möglich ist, diese Systematik wieder verändern. Es wäre erneut zu prüfen, ob eine erneute Neuordnung geboten wäre. Dies hätte zur Folge, dass weitere (mehr oder weniger) Anwesen von der Neuordnung betroffen sein können.

Im Zuge der Beratungen im Gemeinderat wurde die Möglichkeit vorgeschlagen, ob nicht Hinweistafeln an den Straßenzügen angebracht werden können, die auf die tatsächlich vorhandenen Hausnummern im Straßenzug hinweisen. Im Rahmen der Haupt-, Umwelt- und Bauausschusssitzung am 06.05.2021 erfolgte eine Ortseinsicht. Der Bauhof hat für die Ortseinsicht beispielhaft zwei Schilder vorbereitet und aufgestellt, welche die tatsächlich vorhandenen Hausnummern im Straßenzug, nach der tatsächlich vorhandenen Reihenfolge, wiedergeben. Dargestellt wurde der Straßenzug Fl.Nr. 333 (Straßenzug E: Gereuther Straße). Das Schild auf der rechten Seite, von der Ortsmitte Richtung Ortsausgang, zeigte zwölf Hausnummern mit der Reihenfolge: „26, 27, 28, 29, 30, 31, 31a, 42, 39, 36, 32, 33“. Das Schild auf der linken Seite, von der Ortsmitte Richtung Ortsausgang, zeigte sechs Hausnummern mit der Reihenfolge: „41,40, 45, 48, 49, 50“. Diese Schilder müssten auch umgekehrt, vom Ortsausgang in Richtung Ortseingang, aufgestellt werden. Gleiches wäre für alle anderen Straßenzüge erforderlich. Weiter kam man im Rahmen der Diskussion zu Ergebnis, dass auch in den Kreuzungsbereichen Schilder erforderlich wären. Im längsten Straßenzug wären 15 Hausnummern aufzuführen. Es wurde außerdem diskutiert, ob die Hausnummernwiedergabe in Zehnerschritten untereinander dargestellt übersichtlicher wäre. Dies hätte zur Folge, dass dann nicht mehr die tatsächlich vorhandene Reihenfolge der Hausnummern wiedergegeben werden kann. Eine Systematik würde sich für den Suchenden trotz dieser Art von Beschilderung nicht ergeben. Der Suchende müsste jeden Straßenzug abfahren, um die entsprechende Hausnummer finden zu können. Die Anzahl der aufzustellenden Schilder (je zwei Schilder am Straßenanfang und am Straßenende, eines auf der rechten und eines auf der linken Seite) wäre unverhältnismäßig hoch und wäre sowohl optisch für das Ortsbild als auch für die Klarheit der Verkehrsteilnehmer eine Beeinträchtigung. Bei baulichen Ergänzungen müssten die Hinweisschilder ergänzt oder komplett ausgetauscht werden.



Die Anbringung von Hinweisschildern stellt keine geeignete Lösung dar um eine rasche und zuverlässige Orientierung im Ortsteil Gereuth herzustellen.

Auf die Festsetzung von Straßennamen kann in kleineren Ortschaften verzichtet werden, wenn die Vergabe von Hausnummern alleine für eine sichere Orientierung ausreicht. Wie vor bereits erläutert, hat sich der Ortsteil Gereuth über die letzten Jahrzehnte baulich entwickelt. Es sind mittlerweile fünf Straßenzüge vorhanden. Die alleinige Vergabe von Hausnummern ist auf Grund der baulichen Entwicklung für eine rasche und sichere sowie eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung nicht mehr ausreichend. Durch die Vergabe von Straßennamen für die fünf vorhandenen Straßenzüge in Gereuth ist eine Nummerierung entsprechend der Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde möglich. Es ist eine rasche und sichere Orientierung möglich. Die Straßennamen werden am Beginn und am Ende der jeweiligen Straße angebracht. Die Nummerierung innerhalb des jeweiligen Straßenzuges erfolgt entsprechend der Satzung. Dem Suchenden ist es ganz einfach möglich, auch ohne Navigationssystem, die entsprechende Hausnummer innerhalb der Straße zu finden. Erfolgen zukünftig innerhalb des Straßenzuges bauliche Ergänzungen, so kann hier die Nummerierung entsprechend der Satzung fortgeführt bzw. ergänzt werden ohne dass ein anderer Straßenzug oder die ganze Nummerierung des Ortsteiles betroffen wäre.

Die Einführung von Straßennamen mit Neuordnung der Hausnummerierung stellt die geeignetste Lösung dar, um im Ortsteil Gereuth eine rasche und sichere sowie eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung herzustellen. Weiter kann bei zukünftigen baulichen Entwicklungen innerhalb eines Straßenzuges die Hausnummerierung fortgeführt bzw. ergänzt werden, ohne dass andere Straßenzüge davon berührt werden.

Das öffentliche Interesse für eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung im Ortsteil Gereuth war gegenüber den Belangen der einzelnen Anwohner, die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, abzuwägen. Die Gemeinde Untermerzbach kam zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse für eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung dem Interesse der Anwohner überwiegt. Der mit der Einführung von Straßennamen und der Neuvergabe der Hausnummern verbundene Aufwand löst zwar Belastungen (Änderung Ausweise, Versicherungsunterlagen, Banken, etc.) aus, diese sind aber mit Blick auf die oben bezeichneten öffentlichen Interessen als zumutbar einzustufen. Die Änderungen bei Versicherungen, Banken, etc. sowie der Personalausweise bedarf etwas zeitlichen Aufwand, ist aber ohne bzw. ohne größere Kosten verbunden. Die Kosten für die Beschaffung der Hausnummernschilder sind durch die Eigentümer zu tragen und bewegen sich ebenfalls im niedrigen Bereich (zw. 18,00 - 20,00 €).

Die Einführung von Straßennamen mit Neuordnung der Hausnummern ist geeignet, eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung aller Beteiligten und Träger, wie Meldewesen, Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Ver- und Versorgungsbetriebe, Finanzbehörden, verschiedenste Post- und Paketzusteller, etc., zum Auffinden des jeweiligen Anwesens in Gereuth und damit auch dem Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung herzustellen.

Auf Grund der derzeitig vorhandenen Hausnummerierung ist es erforderlich, im Sinne des öffentlichen Interesses Straßennamen einzuführen, da das Belassen der jetzigen Situation oder das Aufstellen von Hinweisschildern wie vor erläutert nicht geeignet sind, eine eindeutige, unverwechselbare und zuverlässige Orientierung herzustellen.



Der mit der Einführung von Straßennamen mit Neuordnung der Hausnummern verbundene Aufwand ist aus den v. g. Gründen angemessen und vertretbar und stellt für die Zukunft des Ortsteiles Gereuth die beste Lösung dar.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen, unverwechselbaren und zuverlässigen Straßenbenennung im Ortsteil Gereuth ab dem 01.09.2024 zu gewährleisten. Es handelt sich bei den Straßenbenennungen um eine adressatlose, sachbezogene Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 BayVwVfG, die als solche nicht nur an einzelne Betroffene gerichtet ist. Diese hat unter anderem eine erhebliche Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste und Polizei. Auch die zeitlich abgestimmten Aktualisierungen bei Behörden und Institutionen, z. B. Finanzamt, Abfallwirtschaftsbetrieb, Grundbuchamt, Vermessungsamt und Deutsche Post sowie die Anpassungen der Datensätze für Navigationssysteme sind von entscheidender Bedeutung und dienen dem öffentlichen Interesse. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass u. a. die v. g. Institutionen und auch alle Einwohner, die sich ab dem 01.09.2024 ummelden, den Status Quo behalten können und nicht etwa durch eine Klage die aufschiebende Wirkung eintritt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt damit im öffentlichen Interesse. Das mögliche Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat gegenüber dem öffentlichen Interesse, die Klarstellung der Datenbestände und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurücktreten.
4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amtswegen im überwiegenden Interesse ergeht. Die Kosten für die Beschilderung der einzelnen Straßenbezeichnungen werden von der Gemeinde getragen. Die Kosten der Hausnummernschilder haben die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden gemäß § 8 der Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Untermerzbach zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Untermerzbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Untermerzbach, den 11.07.2024


Helmut Dietz
1. Bürgermeister

